ÖVE-L 11/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1kV

DK 621.315.1.027.5/.8

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Oktober 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-L 11/1967

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV

Copyright ÖVE

DK 621.315.1.027.5/.8

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Oktober 1967

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Diese Vorschriften werden laut Erlaß des Bundesministeriums für Bauten und Technik, Zl. 553.886/III-15/1967, vom 20. 7. 1967 für die Erstellung von Starkstromfreileitungen über 1 kV empfohlen. Der entsprechende Text des Erlasses lautet wie folgt:

III.

Zur Beurteilung von Starkstromfreileitungen über 1 kV existieren augenblicklich keine geltenden Vorschriften, weil in der 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, Anhang A, die bisher existierenden Vorschriften für elektrische Freileitungen ÖVE-L 1/1956 samt Nachtrag ÖVE-L 1a/1959 in ihrer Geltung auf Starkstromfreileitungen bis 1000 V eingeschränkt wurden. Im Sinne des Elektrotechnikgesetzes, § 3, wird empfohlen, Starkstromfreileitungen über 1 kV als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie nach den Bestimmungen „ÖVE-L 11/1967, Starkstromfreileitungen über 1 kV" — herausgegeben vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik — projektiert und ausgeführt sind. Die genannten Vorschriften sind gegenwärtig in Druck und werden nach ihrem Erscheinen Herrn Landeshauptmann als Nachtrag zu diesem Erlaß übermittelt.

Copyright ÖVE

Inhaltsübersicht

		Seite
§§ 1...4	Allgemeines	5
§ 1	Geltung	5
§§ 5...9	Begriffe und Benennungen	5...8
§ 5	Begriffserklärungen	5
§§ 10...19	Leiter, Isolatoren, Zubehörteile und Armaturen	9...17
§ 10	Ausführung der Leiter	9
§ 11	Mechanische und thermische Bemessung der Leiter	12
§ 12	Isolatoren	14
§ 13	Zubehörteile und Armaturen	16
§§ 20...29	Führung und Anordnung der Leitungen, Abstände und Leiterbefestigungen	17...48
§ 20	Grundsätzliches	17
§ 21	Abstände im Spannfeld und am Tragwerk	20
§ 22	Abstände vom Gelände	22
§ 23	Leitungsführung im Bereich von Objekten	24
§ 24	Erhöhte Sicherheit	27
§ 25	Leitungsführung im Bereich von Objekten erhöhter Bedeutung	30
§ 26	Besonders erhöhte Sicherheit	38
§ 27	Leitungsführung im Schutzbereich und im erweiterten Schutzbereich von Objekten besonders erhöhter Bedeutung	40
§§ 30...39	Grundlagen für die Bemessung der Leitungstragwerke	48...60
§ 30	Äußere Kräfte	48
§ 31	Belastungsannahmen	52
§§ 40...49	Ausführung der Leitungstragwerke	61...62
§ 40	Tragwerke aus Holz	61
§ 41	Tragwerke und Tragwerksteile aus Stahl	62
§ 42	Tragwerke aus Stahlbeton	62

Copyright ÖVE

Seite

§§ 50...59 Die Fundierung der Tragwerke 63...70
§ 50 Grundsätzliche Bestimmungen 63
§ 51 Bemessung der Fundierung 63
§ 52 Ausführung der Fundierungen 70

§§ 60...69 Erdungen 70...72
§ 60 Bemessung und Ausführung der Erdungen 70

§§ 70...79 Fernmeldeleitungen an Tragwerken von Hochspannungsfreileitungen 72...74
§ 70 Fernmeldeleitungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen 72

§§ 80...89 Sonstige Bestimmungen 74
§ 80 Bezeichnung der Tragwerke 74
§ 81 Bekanntmachung der Inbetriebnahme 74

Sachregister 75

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1,1) Diese Vorschriften gelten für Starkstromfreileitungen über 1 kV.

1,2) Diese Vorschriften gelten auch für Fernmeldeleitungen, die auf Tragwerken von Starkstromfreileitungen über 1 kV mitgeführt werden.

1,3) Diese Vorschriften gelten nicht für alle anderen Fernmeldeleitungen, für Fahrleitungen aller Art sowie für Starkstromfreileitungen der Eisenbahnen, soweit diese am Fahrleitungsgestänge mitgeführt werden.

1,4) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen Vorschriften, die mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz in Kraft gesetzt werden.

§§ 2...4

(Frei für Ergänzungen.)

Begriffe und Benennungen

§ 5. Begriffserklärungen

5,01) **Hochspannungsfreileitungen** sind Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen über 1 kV. Der Begriff umfaßt die Gesamtheit aller Leiter, die Tragwerke der Leiter samt ihren Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehörteilen und Armaturen. In Abhängigkeit von der Nennisolation nach ÖVE-A 61 (in der jeweils geltenden Fassung) und der Bauart der Hochspannungsfreileitung unterscheiden diese Vorschriften die in Tab. 5-1, Spalte 1, angeführten Gruppen I...IV.

5,02) **Leiter** sind die zwischen den Tragwerken einer Starkstromfreileitung frei gespannten, blanken, isolierten oder umhüllten Drähte und Seile, unabhängig davon, ob sie unter Spannung stehen oder nicht.

5,021) Bündelleiter sind Anordnungen von zwei oder mehreren anstelle eines einzelnen Leiters verwendeten und auf ihrer gesamten Länge in annähernd gleichem Abstand gehaltenen Leitern.

5,03) **Sollquerschnitt** eines Leiters ist der nach den Konstruktionsdaten ermittelte Metallquerschnitt.

Copyright ÖVE